

RS AsylGH 2009/4/24 E1 245446-2/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2009

Norm

AVG §45 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Hinsichtlich der vom Bundesasylamt angenommenen, mangelnden Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers, ist über dies auszuführen, dass nach der Aktenlage jedenfalls eine psychische Beeinträchtigung des Beschwerdeführers behauptet und nach den vorliegenden Bestätigungen aus dem Iran und der fachärztlichen Stellungnahme von Dr. M. evident sind. In einem ähnlich gelagerten Fall hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24.02.2009, Zahl: U 212/08 ausgeführt, dass ein Entscheider, der um die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers Bescheid weiß und dennoch dessen Vorbringen als vage und unglaubwürdig deklariert, ein grob willkürliches Verhalten setze.

Schlagworte

Beweise, gesundheitliche Beeinträchtigung, Glaubwürdigkeit

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at